

VEREINSSATZUNG

des

Turnverein 1908 Gladenbach e.V.



VEREINSSATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „**Turnverein 1908 Gladenbach e.V.**“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gladenbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

Der Turnverein 1908 Gladenbach e.V. wurde im Jahre 1908 gegründet.

Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen, den zuständigen Landesfachverbänden und der zuständigen Spitzenverbänden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Betätigung innerhalb des Vereins auf diesen Gebieten ist nicht erlaubt.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch vielseitige, sportliche, turnerische und kulturelle Betätigung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung und Erziehung aller Volkskreise, vor allem der Jugend. Hierzu gehört auch die Pflege des Gemeinsinns, des sportlichen und turnerischen Geistes und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwändersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

VEREINSSATZUNG

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechtes und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Magistrat der Stadt Gladenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur sportlichen Leibeserziehung der Jugend zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Beträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse des Sportbeirates und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die Beitrittserklärung soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die volle Unterschrift des Beitretenden enthalten. Bei minderjährigen Personen ist die Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Vom Beitretenden ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Im Verein werden Mitglieder und Ehrenmitglieder geführt.

VEREINSSATZUNG

§ 4

DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE DER MITGLIEDER

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, die Sperrung seiner Daten und die Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes;
- 2) durch freiwilligen Austritt;
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

VEREINSSATZUNG

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Rechtsanspruch gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereines ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben. Die Höhe, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge, die Umlagen und die Gebühren können nach erfolgter Mahnung beigetrieben werden.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Sportbeirat
- 3) die Mitgliederversammlung

VEREINSSATZUNG

§ 8

VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem technischen Leiter und dem Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichtes;
- 5) Leitung des Vereins sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6) Erteilung von Aufträgen und Anschaffungen, Baumaßnahmen und Abschluss von Kaufverträgen;
- 7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- 8) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

VEREINSSATZUNG

§ 10

AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Folgende Vorstandsmitglieder werden nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit jeweils im Wechsel von zwei Jahren gewählt:

- 1) Vorsitzender, Schriftführer, Technischer Leiter
- 2) Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von **fünf Tagen** einzuhalten. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verlangen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Sollte danach immer noch Stimmengleichheit bestehen, wird die Beschlussfassung dieses Punktes auf den Sportbeirat übertragen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist aus Beweis Zwecken ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

VEREINSSATZUNG

§ 12

SPORTBEIRAT

Der Sportbeirat besteht aus den Abteilungsleitern der einzelnen Vereinsabteilungen. Die Abteilungen werden in der Geschäftsordnung benannt.

Soweit Vorstandsmitglieder Abteilungsleiter sind, gehören deren Stellvertreter zum Sportbeirat. Die Sportbeiratsmitglieder (Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl aller vorgeschlagenen Personen ist möglich. Bei Einspruch ist jedoch das betroffene Mitglied des Sportbeirates einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens halbjährlich einmal soll eine Sitzung des Sportbeirates stattfinden. Der Sportbeirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Sportbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Sportbeiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Sportbeiratsmitglieder, die die Einberufung des Sportbeirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Sportbeirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Sportbeirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Sportbeirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Sportbeirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Sportbeiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Sportbeiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Sportbeirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirates vorzeitig aus, so kann der Sportbeirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen. Über die Beschlüsse des Sportbeirates sind zu Beweis Zwecken Sitzungsprotokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

VEREINSSATZUNG

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied- das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Anmeldegebühren;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Sportbeirates
- 4) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- 5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 6) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- 7) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder;
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 9) Wahl von zwei Kassenprüfern;
über Amtsdauer und Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann auch mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt „Amtsblatt der Stadt Gladenbach“ oder anderer örtlicher Tageszeitungen oder Bekanntmachungsstellen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

VEREINSSATZUNG

§ 15

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird und ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Hierüber entscheidet der Versammlungsleiter. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

VEREINSSATZUNG

§ 16

NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder oder dreiviertel der stimmberechtigten Sportbeiratsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, § 14, § 15 und § 16 entsprechend.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Magistrat der Stadt Gladenbach zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur sportlichen Leibeserziehung der Jugend zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

VEREINSSATZUNG

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2011 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Biedenkopf in Kraft. Gleichzeitig verliert von diesem Tage an die bisherige Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Gladenbach, den 25. März 2011

1. Vorsitzender	gez. Michaelo Walter
2. Stellvertretender Vorsitzender	gez. Hubert Kronenberger
3. Kassenwart	gez. Ralf Schorge
4. Schriftführer	gez. Wilfried Scholl
5. Technischer Leiterin	gez. Margret Schuchardt
6. Jugendwartin	gez. Franziska Korzen

Inhalt

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	Seite 1
§ 2	ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS	Seite 1
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	Seite 2
§ 4	DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE DER MITGLIEDER	Seite 3
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	Seite 3
§ 6	MITGLIEDSBEITRÄGE	Seite 4
§ 7	ORGANE DES VEREINS	Seite 4
§ 8	VORSTAND	Seite 5
§ 9	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	Seite 5
§ 10	AMTSDAUER DES VORSTANDES	Seite 6
§ 11	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES	Seite 6
§ 12	SPORTBEIRAT	Seite 7
§ 13	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 8
§ 14	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 8
§ 15	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 9
§ 16	NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG	Seite 10
§ 17	AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	Seite 10
§ 18	AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG	Seite 10